

15. Januar 1887 dieses Begehren kostensfällig ab, mit der Begründung, der Gerichtspräsident habe über die Kompetenzfrage nicht zu entscheiden und dürfe den Prozeß nicht abcitiren, da die Kläger nach dem Arrestgesetze auf die nächste Gerichtssitzung haben vorladen müssen, und die Sache gelangte somit in der Gerichtssitzung vom 17. Januar 1887 zur Verhandlung.

B. Nunmehr ergriff J. Habermacher den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Mit Rekurschrift vom 2. März 1887 stellt derselbe das Begehren: 1. Der Rekurs sei begründet zu erklären; 2. die angefochtenen Verfügungen und Verhandlungen der kantonalen Amtsstellen und Behörden seien hierorts aufzuheben; 3. die Kosten tragen die Opponenten. Zur Begründung führt er aus: Er sei schon seit drei Jahren in Cham, Kantons Zug, fest niedergelassen und aufrechtstehend; er müsse somit gemäß Art. 59 Absatz 1 B.-B. an seinem Wohnorte belangt werden. Diesen seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand habe er von Anfang an gewahrt. Die Beschlagnahme gegenüber der Regina Widmer berühre ihn in keiner Weise und sei nicht geeignet, ihm gegenüber das forum arresti in Hochdorf zu begründen. Wenn die Arrestkläger in der Arrestklage die Wichtigkeit der Cession, aus welcher er sein Recht am Arrestobjekte herleite, behaupten, so handle es sich dabei um einen rein persönlichen Anspruch, welcher verfassungsmäßig vor den Richter des Wohnortes gehöre. Wenn ferner die Kläger behaupten, die Cession sei gefälscht (wegen welcher Behauptung er übrigens Injurienklage erhoben habe), so sei auch für einen diesbezüglichen Anspruch der Gerichtsstand in Hochdorf nicht begründet; vielmehr könnte auf diese Behauptung nur entweder eine strafrechtliche Verfolgung im forum del. commissi oder eine persönliche Klage am Wohnorte des Beklagten begründet werden.

C. Die Rekursbeklagten Geschäftsagent Halter und M. Müller als Beistand der Gebrüder Anderhub tragen auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem sie wesentlich ausführen: Der von ihnen ausgewirkte Arrest sei rechtsgültig. Der Rekurrent sei nicht Arrestat, sondern sei vielmehr seinerseits als Intervenant aufgetreten, indem er das Arrestobjekt zu Eigen-

thum beanspruche. Ueber diesen Anspruch habe naturgemäß derjenige Richter zu entscheiden, welchem überhaupt die Gerichtsbarkheit über den Arrest zustehet. Der Rekurrent selbst habe zuerst den luzernischen Richter angerufen, indem er bei demselben die Sistirung der Versteigerung veranlaßt habe. Die Rekursbeklagten machen gegen ihn gar keinen persönlichen Anspruch geltend, sie verlangen vielmehr nur Beseitigung der Einsprache des Rekurrenten beziehungsweise Abweisung der Einsprache des letztern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Durch die Arrestklage der Rekursbeklagten wird nicht eine persönliche Forderung gegen den Rekurrenten geltend gemacht; vielmehr wird dadurch, wenn auch formell die Rekursbeklagten als Kläger erscheinen, lediglich die Abweisung des vom Rekurrenten in Bezug auf das Arrestobjekt erhobenen vindiktionsanspruches verfolgt. Der Rekurrent wird nicht als Schuldner der Forderung belangt, für welche der Arrest gelegt wurde, sondern es wird bloß geltend gemacht, derselbe sei nicht berechtigt, die Versteigerung der verarrestirten Sache auf Grund des von ihm beanspruchten Eigenthums an derselben zu hindern. Es handelt sich also nicht um einen, nach Art. 59 Absatz 1 B.-B. vor den Richter des Wohnortes des Schuldners gehörigen, Forderungs- sondern um einen im Gerichtsstande der gelegenen Sache zu beurtheilenden vindiktionsstreit, bei welchem bloß formell die Rekursbeklagten die Klägerrolle zu übernehmen hatten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

25. Urtheil vom 20. Mai 1887 in Sachen
Wittwe Gottinger.

A. Die Wittwe Anna Barbara Gottinger geschied. Gofauer von Riesbach, Kantons Zürich, hat am 14. Dezember 1885

vom Regierungsrathe des Kantons Luzern die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Luzern erlangt. Laut Miethvertrag vom 10. Januar 1886 hat sie an der Zürcherstraße beim Löwendenkmal in Luzern ein Magazin für ein Jahr, vom 15. März 1886 bis 15. März 1887 gemiethet, in welchem sie während der Sommersaison des Jahres 1886 ein Verkaufsgeschäft, wesentlich in Bijouteriewaaren, betrieb. Der Miethvertrag bestimmt, daß die Miethzeit je für ein weiteres Jahr dauere, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Miethzeit gekündigt werde. Nach Schluß der Saison begab sich die Wittve Gottinger, ohne ihre Ausweisschriften in Luzern zurückzuziehen, mit einem Theile ihrer Waaren nach Zürich, wo sie im Hotel garni Wanner, Bahnhofstraße Nr. 80 I, abstieg und in den Zeitungen die „Liquidation von Nouveauté-Bijouterien eines soliden Geschäftes in Luzern zu Einkaufspreisen“ ausschrieb; sie hinterlegte in Zürich am 4. November 1886 einen Heimatsausweis der Gemeinde Riesbach und erlangte darauf gestützt das Recht der Niederlassung bis zum 4. Februar 1887. Am 15. Dezember 1886 verlangte Oskar Bucher, Bijouteriefabrikant, rue Beranger 25 in Paris beim Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich Beschlagnahme der in Nr. 80 an der Bahnhofstraße in Zürich befindlichen Waaren und sonstigen Effekten der Wittve Gottinger, indem er vorbrachte: Dieselbe schulde ihm für gelieferte Waaren noch 1088 Fr. 50 Cts.; sie sei, wie aus den produzierten Zeitungsnummern erhelle, im Begriffe, diese Waaren zu Schleuderpreisen zu verkaufen, so daß für ihn die Gefahr bestehe, für seine Forderung keine Deckung mehr zu haben. Durch Verfügung des Audienzrichters vom 15. Dezember 1886 wurde dieser Arrest bis zur Deckung der Forderung des Gesuchstellers sammt Kosten einstweilen bewilligt. Die in Folge dessen mit Arrest belegten Objekte haben (laut einer Bescheinigung des Stadtkammars von Zürich vom 30. März 1887) einen Werth von circa 600 Fr. und es macht Herr Wanner, Hotelier, an denselben ein Faustpfandrecht für eine Forderung im Betrage von 152 Fr. 10 Cts. geltend. Wittve Gottinger bestreitet den Arrest, einerseits weil sie dem Arrestkläger nichts schuldig sei, andererseits weil keine Arrestgründe vorliegen. Der

Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich bestätigte indeß denselben definitiv durch Entscheidung vom 3. Januar 1887, mit der Begründung, die Forderung des Klägers sei hinlänglich nachgewiesen und Arrestgründe liegen vor. Einerseits sei nicht nachgewiesen, daß die Wittve Gottinger, welche in Luzern nicht zu erfragen gewesen sei, dort oder in Zürich ein festes Domizil habe; andererseits erscheine das ganze Gebahren derselben, — ihre Bestreitung der Forderung, trotzdem sie zugestandenmaßen im Juni und August 1886 vom Kläger Waaren in bedeutenden Beträgen bezogen und noch nichts darauf bezahlt habe und das öffentliche Ausbieten ihrer Bijouterien zu Einkaufspreisen, — als höchst verdächtig. Die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wies den gegen diese Entscheidung von der Wittve Gottinger ergriffenen Rekurs am 4. Februar 1887 ab, indem sie ausführte: Die Forderung des Klägers sei im Betrage von 1096 Fr. 20 Cts., nach den eigenen Erklärungen der Rekurrentin, hergestellt; die abweichende Darstellung der Rekurrentin sei eine trösterhafte. Es sei im Fernern allerdings dargethan, daß die Rekurrentin seiner Zeit in Luzern die Niederlassung genommen und dort noch jetzt ihren Heimatschein deponirt habe. Allein aus ihrer eigenen Darstellung ergebe sich, daß sie thatsächlich die Niederlassung in Luzern für längere Zeit aufgegeben und in Zürich die Niederlassungsbewilligung bis zum 4. Februar 1887 erhalten habe; es liege nichts dafür vor, daß sie künftig wieder nach Luzern zurückkehren werde; ihr dortiger Miethvertrag, der nur für die Saison Werth habe, gehe mit dem 15. März 1887 zu Ende. Für seine Erneuerung liege ein Beweis nicht vor. Die Rekurrentin sei demnach zur Zeit in Zürich fest niedergelassen und hier zu belangen; eventuell hätte sie zwei gleichwerthige Domizile und könne deshalb an beiden Orten ins Recht gefaßt werden. Für die materielle Begründung des Arrestes könne im Uebrigen auf die erstinstanzliche Entscheidung verwiesen werden.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff die Wittve Gottinger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragt: 1. Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheides und Aufhebung des durch letztern bestätigten Arrestes auf die im

Hotel Wanner in Zürich liegenden Schmucksachen und Effekten; 2. eventuell Auferlegung einer angemessenen Kaution an den Arrestfläger, unter Kosten- und Entschädigungsfolge; sie verlangt ferner Zuerkennung einer angemessenen Schadenersatzsumme. Zur Begründung macht sie geltend: Die angefochtenen Entscheidungen verletzen den Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Es könne gar keine Rede davon sein, daß die Rekurrentin zur Zeit der Arrestnahme ihr persönliches Domizil in Zürich gehabt habe. Sie habe damals, wie schon vorher und jetzt noch, ein Magazin und eine Wohnung in Luzern als Mietherin innegehabt, während sie in Zürich blos vorübergehend, um ihre Waaren während der günstigen Weihnachts- und Neujahrszeit dort auf den Markt zu bringen, in einem Hotel garni abgestiegen sei. In Luzern und nicht in Zürich habe sie also zur Zeit des Arrestes ihr festes Domizil gehabt. In Zürich habe sie auch kein Geschäftsdomizil besessen; alle Merkmale einer Geschäftsniederlassung in Zürich fehlen, und übrigens könnte sie, wenn sie auch eine Geschäftsniederlassung in Zürich besäße, dort nur für solche Forderungen belangt werden, welche mit ihrer dortigen Geschäftsthätigkeit zusammenhängen, was für die Forderung des Rekursbeklagten nicht zutrefte.

C. Der Rekursbeklagte D. Bucher führt in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde zunächst die bereits in der angefochtenen Entscheidung der Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes geltend gemachten Argumente weiter aus und macht sodann noch geltend: Die Rekurrentin sei notorisch insolvent und könne sich schon deshalb auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht berufen. Da durch den Arrest in Zürich die Forderung des Rekursbeklagten bei weitem nicht gedeckt worden sei, so habe derselbe am 21. Dezember 1886 gegen die Rekurrentin auch in Luzern einen Arrest ausgewirkt und es sei zu Folge Inventurbefehls des Gerichtspräsidenten von Luzern die gesammte noch in Luzern befindliche Fahrhabe der Rekurrentin mit Beschlag belegt und inventarisiert worden. Laut Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei Luzern vom 30. März 1887 habe der Werth der inventarisierten Fahrnisse und Waaren, ungerechnet einige werthlose Schmuckgegenstände, 349 Fr. 60 Cts.

betragen, an welchen jedoch der Hauseigenthümer für seine den Werth der Arrestobjekte übersteigende Miethzinsforderung das Retentionsrecht geltend mache, wie sich aus einer Bescheinigung des Bezirksgerichtspräsidiums von Luzern vom 30. März ergebe. Da somit die gesammte Habe der Rekurrentin inventarisiert und mit Arrest belegt worden sei, dieselbe aber zur Deckung der Forderung des Rekursbeklagten nicht ausreiche, so sei der Beweis der Insolvenz der Rekurrentin erbracht. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

D. Die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich verzichtet auf Gegenbemerkungen gegen die Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob der angefochtene Arrest und die gerichtliche Bestätigung desselben grundsätzlich gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung verstoßen. Dagegen kann es selbstverständlich auf das Kautions- und Schadenersatzbegehren der Rekurrentin nicht eintreten, da es sich in dieser Beziehung lediglich um Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes handelt.

2. Nach dem Ergebnisse der sowohl in Luzern als in Zürich gegen die Rekurrentin gelegten Arreste (s. Fakt. A und C) ist als feststehend zu erachten, daß letztere nicht aufrechtstehend ist und sich somit auf Art. 59 Absatz 1 B.-V. nicht berufen kann. Denn nicht nur der in Zürich sondern auch der am behaupteten Wohnorte der Rekurrentin in Luzern gelegte Arrest hat zu einer Deckung der Forderung des Rekursbeklagten nicht geführt; letztere aber ist fällig und, wie die kantonalen Instanzen gewiß mit Recht ausführen, hinlänglich belegt. Es ist also festgestellt, daß die Rekurrentin, mag man als deren Domizil zur Zeit der Arrestlegung Luzern oder Zürich betrachten oder annehmen, daß der Fall eines Doppelwohnortes vorliege, nicht im Stande war, an ihrem Wohnorte gegen sie geltend gemachte begründete Anforderungen zu befriedigen. Daß, wie allerdings aus den Akten hervorgeht, der vom Rekursbeklagten in Luzern ausgewirkte Arrest erloschen ist, erscheint als durchaus unerheblich. Denn dieser Umstand ändert ja an der Thatsache nichts, daß

durch das Arrestverfahren in Luzern konstatirt wurde, daß der Gläubiger auch dort keine Deckung finden könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

26. Urtheil vom 3. Juni 1887
in Sachen Scholl.

A. Durch Urtheil des Polizeirichters von Büren (Rts. Bern) vom 6. März 1886 wurde Gottlieb Scholl, Weinhändler in Pieterlen (Rts. Bern) wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu 50 Fr. Buße, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 100 Fr. und zu den Gerichtskosten von 57 Fr. verurtheilt. Am 2. August 1886 bezahlte G. Scholl an das Regierungsstatthalteramt Büren einen Betrag von 50 Fr. zu Tilgung der Geldbuße. Das Regierungsstatthalteramt Büren verrechnete indeß diesen Betrag nicht auf die Geldbuße, sondern auf die Gerichtskosten und verlangte von den solothurnischen Behörden die Auslieferung des inzwischen nach Grenschen, Kanton Solothurn, übergesiedelten G. Scholl zum Zwecke der Vollziehung des Bußenerkenntnisses. G. Scholl hinterlegte hierauf am 10. Dezember 1886 bei der Gerichtsschreiberei Büren zu Händen des Regierungsstatthalteramtes einen weiteren Betrag von 59 Fr. 20 Cts. zum Zwecke der Tilgung der Geldbuße und ergangenen Kosten, und erhob beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern Einsprache gegen den Vollzug des gegen ihn ausgefallenen Strafurtheils, mit der Behauptung, die Buße sei durch Zahlung getilgt. Er wurde indeß vom Gerichtshofe mit dieser Einsprache abgewiesen und zwar wesentlich mit der Begründung: Nach einem grundsätzlichen Entscheide des Regierungsrathes vom 19. März 1884

stehe dem zu Buße und Kosten Verurtheilten das Wahlrecht nicht zu, welchen Betrag seiner Schuld er bezahlen wolle, vielmehr haben die vollziehenden Behörden zu bestimmen, auf welchen Theil der Gesamtschuld sie eine Theilzahlung annehmen wollen. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Leistung handle, sei das schweizerische Obligationenrecht nicht maßgebend. Es wäre übrigens auch nach Art. 78 und 99 D.-M. das beobachtete Verfahren gerechtfertigt. Nun habe das Regierungsstatthalteramt Büren erklärt, daß es die am 2. August 1886 bezahlten 50 Fr. auf Rechnung der Kosten von 57 Fr. und die am 10. Dezember 1886 hinterlegten 59 Fr. 20 Cts. für den Rest der Gerichtskosten und auf Abschlag der Patentgebühr verrechne. Nach diesem Entscheide erwirkte das Regierungsstatthalteramt Büren bei den Behörden des Kantons Solothurn gestützt auf die zwischen den Kantonen Bern und Solothurn am 6. April 1853 abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen die Bewilligung der Auslieferung des G. Scholl; die Auslieferung ist indeß bis jetzt wegen Krankheit des Requirirten nicht vollzogen worden.

B. Mit Eingabe vom 19. April 1887 stellt nunmehr G. Scholl beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei die gegen ihn vom Regierungsstatthalteramte Büren verlangte und vom Oberamte Solothurn-Lebern bewilligte Auslieferung zur Bußenabdieneung aufzuheben. Zur Begründung führt er aus: Die bernischen Behörden wollen sich des durch das Konkordat von 1853 vorgesehenen Rechts auf Auslieferung bedienen, um von ihm Gerichtskosten und Entschädigungen einzutreiben. Einen solchen Gebrauch gestatte aber das Konkordat nicht; es lasse eine Auslieferung nur zum Zwecke des Strafvollzuges zu, nicht zu Deckung von Entschädigung und Kosten. Das beobachtete Verfahren sei schlimmer als ein Schuldverhaft. Es gehe nicht an, daß der bernische Fiskus, entgegen dem ausgesprochenen Willen des zahlenden Schuldners, nach Belieben darüber bestimme, auf welche Schuld er eine geleistete Zahlung verrechnen wolle. Wolle man die Analogie des schweizerischen D.-M. anrufen, so habe der Rekurrent jedenfalls bei seiner zweiten Zahlung (Deponirung von 59 Fr. 20 Cts.) bestimmen können,